

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

der Vertragspartner zu zulässigen/unzulässigen Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 der gesamtvertraglichen Vereinbarung (Werbung und aktives Herantreten)

Die gesamtvertragliche Vereinbarung untersagt den Vertragspartnern gem. § 13 Abs. 3 jegliche Form von Werbung, sowie das aktive Herantreten an Versicherte. Mit dieser Erklärung wird daher konkret definiert, welche Maßnahmen im Sinne der gesamtvertraglichen Vereinbarung vertragskonform sind, und welche nicht.

1. Klassische „Werbung“

1.1. Print:

✓ Erlaubt:

- Auflegen von Flyern, Visitenkarten, oder Foldern z.B. im Fahrzeug des Unternehmers, in Wartebereichen von Arztpraxen, oder in Krankenhäusern

✗ Verboten:

- Werbeanzeigen für die Krankenbeförderung in Zeitungen, Magazinen oder Broschüren (entgeltlich oder auch unentgeltlich), wenn es sich dabei um ein aktives Herantreten durch das Taxiunternehmen an den Patienten handelt (ausgenommen sind nur redaktionelle Beiträge, die vom jeweiligen Herausgeber selbst erstellt werden)

1.2. Maßnahmen im Außenbereich:

✓ Erlaubt:

- Plakate oder Citylights innerhalb des Firmengeländes des Unternehmers (in denen über alle Dienstleistungen des Betriebes, oder auch nur die „Krankenbeförderung“ informiert wird)

✗ Verboten:

- Plakate bei Ärzten oder Krankenhäusern sowie City Lights außerhalb des Firmengeländes des TX-Unternehmens, in denen - neben allen anderen Dienstleistungen des Betriebes - auch „Krankentransporte“, die „Krankenbeförderung“ oder die „Patientenbeförderung“ beworben wird

1.3. TV- und Radio:

✗ Verboten:

- Spots in klassischen Medien

2. Maßnahmen im Onlinebereich / digitalen Bereich

✓ Erlaubt:

- Display Ads: Bannerhinweise auf der eigenen Website des Unternehmers
- Hinweise im Rahmen von Suchmaschinen (wie z.B. Google Ads, Bing Ads)
- Hinweise auf der eigenen Homepage oder bei eigenen Social Media Auftritten des Unternehmers

Dabei ist ausschließlich folgender Mustertext zu verwenden:

„Als Taxiunternehmen XXX führen wir nachstehende Krankenbeförderungen für die Sozialversicherungsträger A, B, C durch:

- Fahrten von und zum praktischen Arzt, Fachärzten und Krankenhäusern
- Fahrten zu Vor- und Nachsorgeuntersuchungen
- Fahrten zur Dialyse, Strahlen- und Chemotherapie
- Fahrten von und zur Physiotherapie,
- weitere Fahrten im Zusammenhang mit einer Krankenbehandlung, für die eine ärztliche Transportanweisung aufgrund der Gehunfähigkeit des Patienten vorliegt

Die Kosten für diese Fahrten werden vom jeweiligen SV-Träger (vorbehaltlich Selbstbehalt) bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung direkt übernommen, wenn:

- Gehunfähigkeit des Patienten laut Satzung gegeben ist UND
- eine ärztliche Transportanweisung vorliegt.

ACHTUNG: Keine Verlinkungen im Beitrag (Post) erlaubt (✗ Verboten)

- Wenn Unternehmer oder Mitarbeiter Inhalte teilen bzw. kommentieren, ist dies als „Aktivwerbung“ einzustufen und daher nicht erlaubt!

✗ Verboten:

- Display Ads: Bannerwerbung auf fremden Websites
- Social Media Werbung (Werbung auf Plattformen wie Instagram, Facebook, TikTok etc.)
- Videos oder Tutorials auf Plattformen wie YouTube, TikTok, Instagram Reels.

3. Direktmarketing

✓ Erlaubt:

- Persönliches oder telefonisches Vorstellen als „Vertragspartner der Krankenversicherungsträger“ in Arztpraxen, Krankenhäusern etc.

✗ Verboten:

- E-Mail-Marketing (Newsletter, personalisierte Angebote bei Patienten oder Verordnern)
- Postwurfsendungen (Flyer, Gutscheine per Post)
- Unmittelbares aktives Herantreten an Patienten innerhalb von Krankenhäusern, Arztpraxen etc.

4. Event- und Messemarketing

✗ Verboten:

- **Aktive Bewerbung der Krankenförderung bei Veranstaltungen, wie z.B. im Rahmen von Pensionistentreffen oder Gemeindeveranstaltungen etc.**
- **Promotion-Aktionen wie Sampling oder Roadshows**

⚠ Achtung:

Die in diesem Dokument angeführten unzulässigen Werbemaßnahmen (✗ Verboten) gelten als schwerwiegende Vertragsverletzung und berechtigen den Krankenversicherungsträger (ÖGK/BVAEB bzw. SVS), den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Zur Erinnerung: § 13 Abs. 3 der gesamtvertraglichen Vereinbarung lautet:

„Werbungen und aktives Herantreten an die Versicherten des Krankenversicherungsträgers zur Inanspruchnahme von Leistungen des Krankenversicherungsträgers werden untersagt. Ausgenommen sind Hinweise allgemeiner Art, mit der die Vertragsfirma informiert, dass diese Krankenförderungen für die Krankenversicherungsträger durchführt. Ein Verstoß gegen das Werbeverbot wird als schwerwiegende Vertragsverletzung im Sinne des § 6 Abs. 2 angesehen.“